



Evangelisch-Lutherische  
**Landeskirche Sachsens**

**Vorlage  
Nr. 14**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Verfassung, des Kirchenbezirksgesetzes und der Kirchgemeindeordnung der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landessynode Sachsens einen Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung, des Kirchenbezirksgesetzes und der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Dresden, am 3. Juni 2021

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz  
Landesbischof

Anlage



– Entwurf –

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Verfassung, des Kirchenbezirksgesetzes und der Kirchgemeindeordnung der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

**Vom**

Reg.-Nr. 1201 (11) 461

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung und mit der gemäß § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Kirchenverfassung**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. November 2020 (ABl. S. A 334), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landessynode erfordern, kann im Benehmen mit der Kirchenleitung, dem Landesbischof und dem Landeskirchenamt abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Tagung der Landessynode ausnahmsweise auch durch Zuschaltung der Mitglieder der Synode, des Landesbischofs, des Präsidenten des Landeskirchenamtes, der Mitglieder des Landeskirchenamtes und der Vertreter des Landeskirchenamtes im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von § 26 Absatz 2 und 5 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

2. Dem § 38 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Kirchenleitung erfordern, kann in entsprechender Anwendung von Absatz 3 Satz 1 und 2 auch entschieden werden, eine Sitzung der Kirchenleitung ausnahmsweise auch durch Zuschaltung der Mitglieder der Kirchenleitung im Wege der elektronischen Kommunikation einzuberufen. In diesem Falle ist die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

**Artikel 2  
Änderung des Kirchenbezirksgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG) vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. November 2020 (ABl. S. A 334), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirkssynode erfordern, kann im Einvernehmen mit dem Regionalkirchenamt abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Tagung der Kirchenbezirkssynode ausnahmsweise auch durch Zuschaltung der Mitglieder der Synode und der teilnahme- aber nicht stimmberechtigten Personen im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit (Versammlung) gleichgestellt.“

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Kirchenbezirksvorstandes erfordern, kann im Benehmen mit dem Regionalkirchenamt abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Sitzung des Kirchenbezirksvorstandes ausnahmsweise auch durch Zuschaltung der Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes und der teilnahme- aber nicht stimmberechtigten Personen im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von Absatz 5 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

### **Artikel 3 Änderung der Kirchgemeindeordnung**

§ 17 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABI. S. A 33), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. November 2020 (ABI. S. A 334), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Kirchenvorstandes erfordern und die technischen Voraussetzungen bei jedem Mitglied des Kirchenvorstandes vorliegen, kann abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von § 18 Absatz 1 bis 3 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

### **Artikel 4**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verfassung, des Kirchenbezirksgesetzes und der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. November 2020 (ABI. S. A 334) außer Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 30. Juni 2024 außer Kraft.

## **Begründung:**

Mit Vorlage 2 legte die Kirchenleitung der 28. Landessynode bereits einmal den Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung, des Kirchenbezirksgesetzes und der Kirchengemeindeordnung zur Beratung und Beschlussfassung – gedacht war an die Herbsttagung der Landessynode 2020 – vor. Die Herbsttagung der Landessynode fiel aufgrund des Verlaufs der COVID-19 Pandemie aus, so dass sich die Kirchenleitung veranlasst sah, den damaligen Entwurf als Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. November 2020 (ABl. S. A 334) zu beschließen. Die Verordnung mit Gesetzeskraft wurde von der Landessynode auf ihrer digitalen Tagung im Frühjahr 2021 am 27. März 2021 bestätigt.

Die Landessynode sah weiter vor, den Kirchengesetzentwurf ebenfalls auf der digitalen Tagung am 26. März 2021 (erste Lesung) und am 27. März 2021 (zweite Lesung) zu beraten und Beschluss zu fassen, nachdem der Rechtsausschuss eine geänderte Fassung (Drucksache 13) einbrachte. In der ersten Lesung ist unter anderem ein Änderungsantrag des Synodalen Prof. Schwarz eingebracht worden, der am 26. März 2021 abgelehnt wurde. Im Nachgang der Synodaltagung stellte sich heraus, dass zwischen der ersten und der zweiten Lesung eine Textpassage aus dem Antrag Eingang in den Text des Artikel 3 gefunden hat, der nicht durch einen Änderungsantrag nach § 27 Absatz 1 Satz 3 der Geschäftsordnung der Landessynode eingebracht wurde und in der ersten Lesung bereits abgelehnt war.

Das Kirchengesetz ist nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, so dass dem Landesbischof kein ordnungsgemäß zustande gekommenes Kirchengesetz nach § 41 Abs. 1 Kirchenverfassung vorgelegt werden konnte. Demzufolge unterblieb der Vollzug und die Verkündung im Amtsblatt.

Mit dem hier erneut vorgelegten Entwurf des Kirchengesetzes wurde der Beratungsstand aus dem Rechtsausschuss vom 24. Februar 2021 aufgegriffen. Der Entwurf entspricht der durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses am 26. März 2021 in die Synode eingebrachten Fassung (mit Ausnahme der technisch bedingten Verschiebung des Inkrafttretens.) Es bleibt der Landessynode unbenommen, die auf der Tagung vom 26./27. März 2021 diskutierten Anregungen/Änderungen erneut einzubringen und zu verabschieden.

Im Übrigen wird an die Begründung zum früheren Gesetzentwurf (Vorlage 2) angeknüpft.